



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Dezernat 44 – Bergaufsicht -,
Kreuzberggring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Bund für Umwelt
Und Naturschutz
Deutschland
Kreisverband Groß-Gerau

05.04.2024

Einwendung und Stellungnahme des BUND Hessen e.V. zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG für den Neuaufschluss des Quarzsand- und – kiestagebaus Geinsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband).

Dies sind Positionen des BUND Hessen e.V., der sich seit mehreren Jahren mit der Problematik "Rohstoffabbau" in Südhessen beschäftigt. Deshalb ist es gut Sachverhalte zu klären und einen gemeinsamen Weg für einen nachhaltigen Rohstoffabbau für Südhessen zu finden. Die Einwendungen des BUND Hessen e.V. sind:

1. Verlust landwirtschaftlicher Flächen

Die Corona- Zeit und der Ukraine Krieg zeigen die Bedeutung von landwirtschaftlichen Flächen für die regionale Versorgung der Bevölkerung. In Geinsheim gehen dauerhaft ca. 47 ha landwirtschaftliche Fläche durch den geplanten Kiessee für immer und damit für die nachfolgenden Generationen verloren. Durch die Kies- und Sandabbauunternehmen werden schon jetzt Preise bezahlt, die die Vorkaufsrechte von ortsansässigen Landwirten und den Gemeinden faktisch aushebeln. Trotzdem sind bisher nur ca. 20 Prozent der Erweiterungsfläche von knapp 80 ha im Eigentum der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG. Bisher gibt es keine Grundzulegung und damit Enteignung für den Massenrohstoff Sand und Kies. Der grundeigene Bodenschatz gehört dem Eigentümer und ist nicht bergfrei. Um diese Frage gerichtlich überprüfen zu lassen, hat der BUND Hessen e.V. am 28.03.2024 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss Quarzsandtagebau Schaafheim beim Oberverwaltungsgericht Kassel eingereicht. In diesem Planfeststellungsverfahren fehlen der Firma Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG ca. 80 Prozent der Flächen. Eine Zulegung ist aber nur möglich, wenn für bergfreie Rohstoffe Parzellen fehlen und nicht wenn dreiviertel der Fläche noch nicht im Eigentum des Abbaunternehmens sind und damit fehlen. Das Grundeigentum ist für das Vorhaben nicht gesichert. 65 Grundstücke sind nicht im Eigentum der Firma und es gibt Widerstand statt eingeräumter Rechte. Eine Einschätzung zu grundeigenen Rohstoffen von der TU Bergakademie Freiberg (Sachsen), die dem BUND Hessen seit 2018 vorliegt: "Die Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze steht originär dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks oder aus abgeleitetem Recht demjenigen zu, der sich ein Abbaurecht von dem jeweiligen Grundeigentümer hat einräumen lassen." Trotzdem wird Grundstückseigentümer immer wieder mit Enteignung durch das Bergamt gedroht, obwohl der grundeigene Bodenschatz nach dieser Rechtsauffassung diesen gehört.

Der Verlust von wertvollen Ackerflächen wird vom BUND Hessen abgelehnt

Aus Anlage 9 Seite 32.:

„Durch das geplante Abbauvorhaben (einschließlich der Betriebsfläche und des Lärmschutzwalls) werden vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen (insgesamt ca. 74,59 ha). Von dem Flächenverlust sind mit Stand 08.02.2021 mindestens 16 Landwirte betroffen, die derzeit Flächen innerhalb der geplanten Abbaufäche bewirtschaften. Für die gesamte Laufzeit des Vorhabens ist

es möglich, durch die zur Verfügung stehenden Tauschflächen den Flächenverlust der betroffenen Landwirte auf unter 5 % zu senken und eine Existenzbedrohung aufgrund des Flächenverlustes abzuwenden.“

Dieser Punkt in der Gesamtabwägung entspricht nicht den Zahlen des Antrages. Der BUND Hessen hat noch nie ein Planfeststellungsverfahren begleitet, bei dem die Betroffenheitsanalyse der landwirtschaftlichen Betriebe so verheerend ausfällt. Statt einer maximalen Betroffenheit von 5%, gibt es sogar einen Betrieb mit 50% Betroffenheit. Damit vernichtet das Bergamt bei einer Zulassung landwirtschaftliche Existenzen und vernichtet Arbeitsplätze. In den Antragsunterlagen sind nur 3 Vollzeitstellen für den Tagebau vorgesehen. Andere Stellen sind Subunternehmer oder weitere Dienstleister. In der Abwägung müssen die landwirtschaftlichen Stellen der betroffenen 9 Betriebe für das Gemeinwohl höher zählen. Zumal diese 3 Arbeitsplätze nach dem Abbau wegfallen, aber die landwirtschaftlichen Flächen noch Jahrhunderte der Lebensmittelversorgung dienen können.

2. Rohstoffkonzept in der Regionalversammlung

Der BUND Hessen fordert ein südhessisches und überregionales Gesamtkonzeptes für den Sand- und Kiesabbau bei der Bergaufsicht (Dezernat RP Darmstadt) und in der Regionalplanung durch die Regionalversammlung. Der immer schnell werdende Rohstoffabbau mit immer größeren Abbaumengen dient längst nicht mehr der regionalen Rohstoffversorgung. In Dudenhofen, Langen, Babenhausen und Rodgau sind große Abbaustandorte. Die regionale Rohstoffversorgung wird vom BUND als gesichert erachtet und zumal die Bauwirtschaft schon seit 2018 im Kreis Darmstadt- Dieburg massiv und erst recht seit 2022 stark zurückgeht. Schon wieder wurde der Regionalversammlung eine Bedarfsberechnung zu Hand gegeben, die nur Abbaubetriebe mit mindestens 10 Mitarbeitern berücksichtigt. Aus dem Antrag geht klar hervor, dass knapp 80 ha und eine Jahresabbaumenge ??? mit 3 Mitarbeitern bewerkstelligt werden kann. Der BUND Hessen fordert eine echte Transparenz und die Zahlen aller 36 Rohstoffabbauunternehmen für die Öffentlichkeit. Der BUND fordert einen nachhaltigen Sandabbau mit festgelegten und kontrollierten Fördermengen nach einem Gesamtrohstoffkonzept. Die Genehmigung neuer Standorte muss, wie in den 90er Jahren üblich, die Überprüfung geeigneter Standorte in einem Vergleich nach festgelegten Kriterien vorausgehen. Der Rohstoffabbau muss auf seine CO₂ - Verträglichkeit und seinen Einfluss auf die Ziele der CO₂ Reduzierung überprüfen. Nur dann wird ein Rohstoffabbau von den Bürgern auch weiterhin getragen. Der BUND ist gerne für Gespräche oder einen runden Tisch bereit, um Eckpunkte eines Gesamtabbaukonzeptes zu erarbeiten. Immer mehr Gemeinden und Politiker verschiedener Parteien lehnen den Sandabbau in seiner jetzigen Form ab.

3. Naturschutzfachliche Bewertung

Zudem ist ein Artenschutzfachbeitrag vorzulegen, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten belegt. Den Genehmigungsunterlagen sind nur selektive Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen zu entnehmen, aber keine Unterlage, die (alle) relevanten streng und besonders geschützten Arten betrachtet und die Tatbestände des § 44 BNatSchG abhandelt. Im Übrigen sind die in den selektiven Gutachten angegebenen Quellen hinsichtlich älterer Bestandserfassungen, auf die verwiesen wird, ebenfalls als entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen. Aufgrund zu erwartender weitreichender Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna ist der Untersuchungsbereich bisher defizitär und daher deutlich zu erweitern. Ebenfalls sind potentiell vorkommende Arten mit zu betrachten. Der Artenschutz nach § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes wird nicht ausreichend nachgekommen, wenn die Erweiterungsflächen die Biotopvernetzung in erheblichen Umfang beschränken. Für Feldhamster, Feldhasen und Rebhühner werden die Lebensräume vollständig genommen. Den Eintrag von invasiven Arten auf Betriebsgeländen des Sandabbaus sowie in der direkten Nähe der Abbauflächen sieht der BUND sehr kritisch. Hinweise und Beschwerden an die Bergaufsicht werden nicht ernst genommen, obwohl damit angrenzende Ökosysteme stark gefährdet werden.

4. Großflächige Grundwasseraufschlüsse und Trinkwasserversorgung

Nach der Überzeugung des BUND sind die Grenzen der Landschaftsbelastung und Grundwassergefährdung durch Kiesabbau in Geinsheim überschritten. Die Trinkwasserversorgung, insbesondere die Trinkwasserreinhaltung liegt dem BUND am Herzen und muss sichergestellt werden. Die Möglichkeit der Versalzung des Grundwassers bereitet uns große Sorgen. Die direkte Nähe zum Rhein sehen wir als großes Gefahrenpotenzial. Das Unglück in Erfstadt hat gezeigt, dass bei Extremhochwasser eine besondere Gefahr von einem Kiessee ausgehen kann. In Trebur warnt die Feuerwehr vor einer möglichen Überschwemmung und den Gefahren des Vorhabens. In Erfstadt ermittelt die Staatsanwaltschaft, aber durch die lange Gültigkeit eines möglichen PFB erhöht sich das Risiko eines Unglücks, das Kinder, alte und junge Menschen bedroht. Dieser Standort birgt ein hohes Gefahrenpotenzial für viele Schutzgüter und wird auch von der Bevölkerung und der Kommune abgelehnt.

5. Der BUND rügt den nicht vollständiger Grundstücksbesitz der Abbaufirmen

Aus der Anlage 9 Seite 16:

„Davon erfasst sind insgesamt 78 Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken. Davon befindet sich 11 Grundstücke (Stand 18.11.2022) im Eigentum der Vorhabenträgerin. 67 Grundstücke (Stand 18.11.2022) befinden sich im Eigentum Dritter. Von diesen 67 Grundstücken wurden bereits über weitere 2 Grundstücke (Stand 18.11.2022) Kaufverträge geschlossen, die sich derzeit im notariellen Vollzug befinden.“

Ebenda Seite 17:

„Ein weiterer (geringerer) Teil der für die Rohstoffgewinnung benötigten Flächen sind Feldwege und als solche Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feldwege der Gemeinde Trebur33. Die für die Abbaufläche benötigten Feldwege bzw. Teilflächen stehen dann nicht mehr als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feldwege zur Verfügung.“

Ebenda Seite 19 und 20:

„Der auf dem Grundstück Flurstück 85 vorhandene Feldweg (Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feldwege der Gemeinde Trebur36) wird durch die notwendige Zufahrt unterbrochen. Die für die Zufahrt benötigte Teilfläche steht dann nicht mehr als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feldwege zur Verfügung. Eine Anbindung des Weges beidseitig an die geplante Zufahrt kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. Die dann jeweils als Sackgasse beidseitig der Zufahrt verbleibenden Wegflächen können aber weiterhin ihre Funktion erfüllen. Bisher (Stand 18.11.2022) steht lediglich das Grundstück Flurstück 68/2 (vorgesehen für die Betriebsfläche) im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Grundstücke Flurstücke 85 und 86 befinden sich im Eigentum Dritter (Stand 18.11.2022).“

Ebenda Seite 31:

„Die durch das Vorhaben im Bereich der Abbaufläche in Anspruch genommenen Wirtschaftswege fallen dauerhaft weg und können nicht wiederhergestellt werden. Dies führt zu Unterbrechungen vor allem von Ost-West-Verbindungen.“

Ebenda Seite 32:

„Betroffen wird durch das Vorhaben insoweit auch die öffentliche Einrichtung Feldwege der Gemeinde Trebur41, indem einzelne Feldwege für den geplanten Rohstoffabbau ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden müssen und ein Teilstück des Feldweges auf dem Grundstück Flurstück 85 der Flur 11 der Gemarkung Geinsheim für die erforderliche Zufahrt benötigt wird (siehe oben Ziffer IV.3.2). Die betreffenden Feldwege bzw. Teilflächen stehen dann nicht mehr als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feldwege zur Verfügung.“

6. Der BUND Hessen widerspricht der Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen durch Enteignung

Anlage 9 Seite 35:

„Der Flächenbedarf für Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionen des Vogelschutzgebietes beläuft sich auf ca. 20 ha. Davon erfasst sind nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 22 Grundstücke bzw.

Teilflächen von Grundstücken. Davon befindet sich 0 Grundstücke (Stand 18.11.2022) im Eigentum der Vorhabenträgerin. 22 Grundstücke (Stand 18.11.2022) befinden sich im Eigentum Dritter.“

Ebenda Seite 36:

„Damit erweisen sich etwaige Enteignungsmaßnahmen als angemessen, d. h. als verhältnismäßig im engeren Sinne.“

Der Vorhabenträger kann die Position einnehmen, denn bei einer Klage gegen den PFB muss die Gemeinde Trebur und die Privatbesitzer gegen das Regierungspräsidium Darmstadt klagen und nicht gegen den Vorhabenträger. Damit werden in erster Linie Steuergelder verwendet und die Firma ist nur Beigeladener. Der Bund Hessen erwartet, dass diese Verschwendung von Steuergeldern von der Bergbehörde abgewendet wird, da in diesem Planfeststellungsverfahren und bei einem möglichen Beschluss für die Umsetzung hunderte von Enteignungs- bzw. Zulegungsverfahren gemacht und auch wieder beklagt werden können. Wenn der Vorhabenträger die nötigen Grundstücke nicht kaufen oder pachten kann, nur ca. 20% der Abbauflächen besitzt, kann ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss nicht erlassen werden.

7. Der BUND Hessen lehnt die Herausnahme aus dem Wasserrecht und die Hereinnahme ins Bergrecht als grundeigener Rohstoff ab

Ist doch durch Gutachten und dem Antrag belegt, dass doch nur 20% Quarzsand gefördert werden kann und damit nicht unter Bergrecht gestellt werden kann. Eine Aufbereitung ändert an dem geringen Quarzsandvorkommen nichts. Fakt bleibt, dass von der beanspruchten Fläche nur 1/5 der Gewinnung von Quarzsand dient. Bei einem Quarzgehalt von 80% wäre nur eine Fläche von ca. 20 ha nötig, was ein riesiger Unterschied zu 78,13 ha sind. Ob diese Konstruktion einer rechtlichen und gerichtlichen Überprüfung standhält, bezweifelt der BUND Hessen sehr. Der BUND Hessen geht davon aus, dass die Zuständigkeit bei der Oberen Wasserbehörde ist und der geringe Quarzgehalt eine Zulassung unter Bergrecht nicht zulässt.

8. Ablehnung der Gesamtabwägung

Quarzsand und Kies sind ein Massenprodukt und werden in Südhessen an vielen Stellen abgebaut. Der BUND Hessen rügt die Gesamtabwägung, bezüglich der Zulegung und Enteignung, besonders, denn die Interessen der Gemeinde Trebur und der Privateigentümer entsprechen eindeutig dem Allgemeinwohl und sind höher als die Profitinteressen eines Privatunternehmens zu sehen. Mit den vorgenannten Einwendungen, insbesondere dem Vorrang gegenüber Grundwasserentnahme für die Trinkwassergewinnung, ist die Betroffenheit als Naturschutzverein dargestellt und die Ablehnung hinreichend begründet. Den vorgelegten Rahmenbetriebsplan der Firma Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG lehnen wir wegen Zweckverfehlung und Unvollständigkeit ab. Der BUND Hessen widerspricht dem Antrag auf einen neuen Rahmenbetriebsplan vollumfänglich und fragt sich, wer für diese Erweiterungspläne und dessen Risiken die Verantwortung übernehmen will. Durch die besondere Gefahrenlage müssen die öffentlichen Belange zur Gefahrenabwehr und der Sicherheit im Vordergrund stehen. Dies schreibt auch das Bundes Berggesetz vor. Es kann nicht Ziel sein einen nicht rechtssicheren Rahmenbetriebsplan zu zulassen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Zusammenarbeit und appellieren an ihr Verantwortungsgefühl.

BUND Hessen